

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebiets Dechsendorfer Weiher

I.

Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Das Erholungsgebiet Dechsendorfer Weiher wird als öffentliche, der Naherholung dienende Einrichtung betrieben.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Zum Erholungsgebiet Dechsendorfer Weiher gehören alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die innerhalb der im anliegenden Lageplan bezeichneten Grenzen liegen, sowie die besonders gekennzeichneten Wanderwege, Laufpfade und Parkplätze.
- (2) Das Erholungsgebiet umfasst insbesondere:
 - a) 2 Badestellen,
 - b) Betriebsgebäude,
 - c) Sport-, Spiel- und Liegewiesen,
 - d) Grillplätze,
 - e) Rodelbahn,
 - f) Aussichtsplattform,
 - g) Rundwanderwege mit Schutzhütte,
 - h) Parkplätze.

§ 3

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher ist im Rahmen dieser Benutzungsbedingungen allen Personen gestattet. Jede Nutzerin/ jeder Nutzer erkennt mit Zugang zum Naherholungsgebiet diese Allgemeinen Bedingungen an.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die das Erholungsgebiet zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.

§ 4

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Einrichtungen des Erholungsgebietes dürfen nur entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung benutzt werden.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Das Benutzen von Autos, Motorrädern und Mofas ist unzulässig. Ausgenommen sind die dem Verkehr gewidmeten Flächen.
Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
Das Radfahren ist nur auf den besonders gekennzeichneten Wegen gestattet.

- Das Reiten ist nicht erlaubt.
- b) Das Mitführen von freilaufenden Tieren im Bereich der Badestellen und im Bootsbereich sowie auf den Sport-, Spiel- und Liegewiesen ist untersagt. Hunde sind anzuleinen.
 - c) Das Feueranzünden ist nur auf den Grillplätzen erlaubt. Das Rauchen im Wald ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober untersagt.
 - d) Das Zelten und Campen ist verboten.
 - e) Das Ballspielen ist nur auf den Sportflächen gestattet.
 - f) Das Benutzen von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten ist verboten, soweit andere dadurch gestört werden.
 - g) Das gesamte Erholungsgebiet einschließlich aller Badestellen, Gebäude, Wege und Flächen ist pfleglich zu behandeln und von Verunreinigung freizuhalten. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen. Hierfür stehen besondere Behälter bereit.
 - h) Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten. Das Aufstellen von Partyzelten und Sitzgarnituren ist ebenfalls untersagt.
 - i) Das Personal der Stadt Erlangen übt gegenüber alle Besucherinnen und Besucher das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Personen, die gegen diese Benutzungsbedingungen verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Erholungsgebiets ausgeschlossen werden.

II.

Badeordnung für die Badestellen

§ 5

Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Badesaison ist je nach Witterungsbedingungen vom 15. Mai bis zum 15. September eines jeden Jahres vorgesehen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Es erfolgt grundsätzlich keine Badeaufsicht. Ausnahmsweise kann eine Badeaufsicht stattfinden. Dies wird durch Flaggsignale kenntlich gemacht.
- (4) Die Benutzung kann (z. B. Blaualgen im Dechsendorfer Weiher, Veranstaltungen) eingeschränkt oder verboten werden.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 10 Jahren, blinde Menschen, Menschen mit einer geistigen Behinderung sowie Anfallskranken, z. B. Menschen mit Epilepsie, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

§ 6

Benutzung

Für das Benutzen der Badestellen gilt:

- a) Die Benutzung der Badestellen geschieht auf eigene Gefahr unabhängig vom Vorhandensein einer Badeaufsicht. Der Zugang zu den Badestellen erfolgt nur über die hierfür vorgesehenen Eingänge. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badestellen ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in die Badestelle insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.
- b) Den Badegästen ist der Aufenthalt in den Dienst- und Personalräumen der Betriebsgebäude nicht erlaubt.
- c) Das Befahren des Dechsendorfer Weihers mit motorbetriebenen Booten ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind dienstliche Fahrten der DLRG und des städtischen Aufsichtspersonales.

- d) Die Beaufsichtigung nach § 5 Abs. 3 erfolgt ausschließlich in den festgelegten Badezonen (siehe Kennzeichnung vor Ort).
- e) Das Nacktbaden ist nicht gestattet.
- f) Bei Gewitter und Sturm ist die Wasserfläche unaufgefordert zu verlassen.
- g) Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden zur Anzeige gebracht.

§ 7

Aufbewahren von Kleidung, Geld und Wertsachen

Ein Anspruch auf Aufbewahren von Kleidung, Geld und Wertsachen besteht nicht. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

III.

Schlussbestimmungen

§ 8

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Nicht abgeholte Fundgegenstände werden dem Fundbüro Erlangen übergeben.

§ 9

Anzeigepflicht

Schäden jeglicher Art sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

§ 10

Ersatzvornahme und Schadenersatz

- (1) Ordnungswidrige Zustände und Beschädigungen werden auf Kosten der verursachenden Person beseitigt.
- (2) Bei Verunreinigung wird ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben.
- (3) Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 11

Haftung

- (1) Die Stadt und ihre Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzung des Erholungsgebietes geschieht auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
- (3) Bei Badeverbot besteht keine Haftung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen treten am 15.05.2017 in Kraft.

Erlangen, den 2. Mai 2017

Stadt Erlangen

Sportamt